

**Fachspezifische Externenprüfungsordnung
für das Masterstudienprogramm Netztechnik und Netzbetrieb
der Fakultät NG (Angewandte Naturwissenschaften, Energie- und Gebäudetechnik) an der
Hochschule Esslingen
vom 13.01.2022**

Version 1.1

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Der Senat der Hochschule Esslingen hat aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 30, 32 Abs. 3-4, § 33 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 01), in der jeweils geltenden Fassung, in Ergänzung der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen vom 23.01.2018, in der jeweils geltenden Fassung, am 14.12.2021 diese fachspezifische Externenprüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Esslingen hat dieser Satzung am 13.01.2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Akademische Grade, Studienprogramm	2
§ 3 Prüfungsarten	2
§ 4 Studienbeginn.....	3
§ 5 Regelstudienzeit	3
§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Ergebnis der Modulprüfung	5
§ 8 Module und Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Zulassung zur Masterarbeit	10
§ 10 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium	10
§ 11 Thema der Masterarbeit	10
§ 12 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit	10
§ 13 Umfang und Art des Kolloquiums.....	11
§ 14 Zulassung zum Kolloquium	11
§ 15 Versäumnis des Kolloquiums.....	11
§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium	11
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium.....	11

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser fachspezifische Teil der Externenprüfungsordnung (FExPO) enthält Regelungen für das Masterstudienprogramm „Netztechnik und Netzbetrieb“. Er ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Externenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Esslingen.

§ 2 **Akademische Grade, Studienprogramm**

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm „Netztechnik und Netzbetrieb“ wird an der Fakultät Gebäude-Energie-Umwelt der Hochschule Esslingen in Kooperation mit der Hochschule für Technik Stuttgart (HfT S) und einem Bildungsträger (NetzeBW GmbH) angeboten. Der Abschlussgrad lautet „Master of Engineering“ (abgekürzt „M. Eng.“).

§ 3 **Prüfungsarten**

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Studien- oder Prüfungsleistung wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen bestehen aus:

Kurzzeichen	Studien- und Prüfungsleistungen
AB	Auswertungsbericht
BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
BL	Blockveranstaltung
BV	Besonderes Verfahren
EW	konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
HR	Hausarbeit/Referat
KL	Klausur
KO	Konstruktion
KQ	Kolloquium
LA	Laborarbeit
MA	Masterarbeit
ML	Mündliche Leistung
MP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
PO	Portfolio
PR	Praktische Arbeit
RE	Referat
ST	Studienarbeit
TE	Testat

- (2) Maßgebliche Studien- und Prüfungsleistungen für das berufsbegleitende Masterstudienprogramm „Netztechnik und Netzbetrieb“ sind insbesondere:
- a. Eine Klausur (KL); die genauere Definition kann dem allgemeinen Teil der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen entnommen werden.

- b. Eine mündliche Prüfung (ML/MP); die genauere Definition kann dem allgemeinen Teil der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen entnommen werden.
- c. Eine Hausarbeit (HA), welche eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung umfasst.
- d. Ein Referat (RE), welches
 - eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussionumfasst.
- e. Eine Projektarbeit (PA), welche die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung umfasst. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden
- f. Gruppenarbeit
 - (a) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
 - (b) Die Bewertung der Prüfungsleistung kann gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen.
 - (c) Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung bewerten. In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 4 Studienbeginn

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm Netztechnik und Netzbetrieb beginnt nach Absprache mit dem Bildungsträger im Winter- oder im Sommersemester.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das berufsbegleitende Masterstudienprogramm 4 Semester.

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Masterstudiengang richten die nach § 2 zuständigen Fakultäten der beiden beteiligten Hochschulen einen Zulassungsausschuss unter Vorsitz der wissenschaftlichen Leitungen des Programms in der Funktion von Studiengangleitungen ein.
 - 1. Die speziellen Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Beurteilung der einschlägigen Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr.
 - b) Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen Zweifel bestehen, ob der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik oder in einer verwandten Fachrichtung erworben wurde (Studiengang Gas/Wasser) oder entsprechend aus dem Bereich der Versorgungstechnik (Studiengang Elektrotechnik).
 - c) Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Erfordernis der einjährigen einschlägigen Berufserfahrung im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht erfüllt haben.
 - d) Entscheidung über die Zulassung von und die Auflagen für Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Erststudium im Umfang von sechs Semestern absolviert und mindestens 180 Credits erreicht haben.
 - e) Der Zulassungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten), anerkannt werden.
 - f) Der Zulassungsausschuss entscheidet, welche Module oder Studienleistungen aus einer der beiden Sparten (Elektrotechnik bzw. Gas/Wasser) geeignet sind, um bei einer Zulassung unter Auflagen die ausstehenden Creditpunkte nachzuholen.
2. Der Zulassungsausschuss berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat der Hochschule Esslingen bzw. der Hochschule für Technik Stuttgart nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.
 3. Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle der Hochschule mit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen.
 4. Die Regelungen des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen bleiben unberührt.
- (2) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen gelten für das Masterstudienprogramm "Netztechnik und Netzbetrieb" folgende fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, die der Zulassungsausschuss insbesondere entsprechend §6 (1) - (4) prüft:
1. Der Abschluss eines mit der Note „befriedigend“ bestandenen grundständigen Hochschulabschluss in
 - einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung (Studiengang Gas/Wasser)
 - der Fachrichtung Versorgungstechnik mit Schwerpunkt Gas/Wasser oder einer verwandten Fachrichtung (Studiengang Elektrotechnik)
 2. Die Entscheidung, ob ein Studiengang einer geeigneten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik mit geeignetem Schwerpunkt oder einer verwandten Fachrichtung, zuzuordnen ist, trifft der Zulassungsausschuss.
 3. Eine einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung, bei Teilzeitbeschäftigung dementsprechend länger; Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.
 4. Studierenden, die in ihrem Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können geeignete Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Der Nachweis über diese Qualifikationen ist nach Vorgabe des Zulassungsausschusses bis zur Zulassung zu erbringen.

5. Studierenden, die in ihrem Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können die fehlenden Credits durch geeignete Module oder Studienleistungen aus der jeweils nicht belegten Sparte (Elektrotechnik bzw. Gas/Wasser) oder aus verwandten Bachelorstudiengängen erbringen. Welche Studienleistungen dafür individuell erforderlich sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt.
6. Die Anzahl der Programmplätze und der Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung wird vom Bildungsträger festgelegt und bei der Ausschreibung mit angegeben. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm, so erstellt der Zulassungsausschuss auf Grundlage der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eine Rangfolge. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen, können diese unter Auflagen zugelassen werden. Bei unzureichender Bewerberlage kann auch von der Mindestnote nach 1. abgewichen werden. Der Zulassungsausschuss fällt die Entscheidung über die Zulassung.

§ 7 Ergebnis der Modulprüfung

Ergänzend zu den ausformulierten Grundnoten wie in allgemeinen Teil angegeben (allg. ExPO §14) wird der Notenwert der Modulprüfung angegeben mit:

- bei einem Durchschnitt bis 1,15	1,0
- über 1,15 bis 1,50	1,3
- über 1,50 bis 1,85	1,7
- über 1,85 bis 2,15	2,0
- über 2,15 bis 2,5	2,3
- über 2,50 bis 2,85	2,7
- über 2,85 bis 3,15	3,0
- über 3,15 bis 3,50	3,3
- über 3,50 bis 3,85	3,7
- über 3,85 bis 4,00	4,0
- über 4,0	5,0

§ 8

Module und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt, Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Eine Studienleistung ist bestanden, sofern die zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen der Teilmodule bestanden wurden.
- (5) Ein Creditpunkt entspricht einen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (6) Die Einzelheiten zur Gestaltung der Module, einschließlich der Prüfungsleistungen, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (7) Innerhalb des Masterstudienprogramms „Netztechnik und Netzbetrieb“ ist bis spätestens zu Beginn des Masterstudienprogramms einer der Schwerpunkte
 - Gas und Wasser, GW
 - Elektrotechnik, ELzu wählen. Die Wahl des Schwerpunkts muss vom Studiendekan genehmigt werden. Bei geringer Nachfrage von Seiten der Studierenden für einen der Schwerpunkte kann die Wahl eingeschränkt werden.

(8) Art und Dauer der zu bestehenden Modulprüfungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan, Studienprogramm

Semester 1 und 2 für Studiengang Netztechnik und Netzbetrieb Schwerpunkt GW (Gas/Wasser)

1	2	4	5				6	7	8
			Teilcredits je Semester						
Modulnummer HSE	Modulkürzel/ Modulname	Teilgebiet	1	2	3	4			
8501	GW G 1: Allgemeine fachübergreifende Grundlagen	Technische Normung und Rechtsgrundlagen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz; Schulungs- und Unterweisungspflichten Wirtschaftliche Grundlagen	4					KL120	4
8502	GW G 2: Chemische, physikalische und technische Grundlagen	Strömungstechnik in der Gas- und Wasserversorgung + Labor (opt.) Thermodynamische Grundlagen Grundlagen der Werkstoff- / Materialkunde und Bautechnik	6					KL150	6
8503	GW G 3: Basiswissen Gasversorgung	Öffentliche Gasversorgung, Brenngase im Energie-markt, Eigenschaften und Austausch von Brenngasen + Labor (opt.) Verbrennung von Gasen, Brand- und Explosionsschutz	5					KL120	5
8504	GW G 4: Basiswissen Wasserversorgung	Öffentliche Wasserversorgung Wasserchemie / -aufbereitung Trinkwasserhygiene + Labor (opt.) Wassergewinnung, -verbrauch und -bedarf	5					KL120	5
8505	GW F 1: Netztechnik und Netzbetrieb gastechnischer Anlagen	Gasverdichter- und Gasentspannungsanlagen, Gasspeicher, Gas-Druckregel-/Messanlagen Gastransport- und Verteilung, Gasnetzführung und -betrieb Rohrnetzberechnung Ortsnetze, Einsatz von Betriebsmitteln, Instandhaltung Gas-Hausanschluss, Gas-Hausinstallation Gasbezugsplanung		8				KL180	8

8506	GW F 2: Netztechnik und Netzbetrieb wassertechnischer Anlagen	Wasserförderung / Wasserspeicherung Wasserverteilung – Planung, Bau, Bauelemente Wasserverteilung – Betrieb, Transport und Wasserqualität, Korrosion Sanitärtechnik Wassermengenmessung, Steuern und Regeln in Rohrleitungen, Betriebsüberwachung, Eichwesen		8				KL180	8
8507	GW F 3: Ingenieurpraxis (Anerkennung bei Vorliegen von Berufspraxis in den betr. Sparten)	Projektarbeiten als Einzel- oder Gruppenarbeit in der Sparte Gas Projektarbeiten als Einzel- oder Gruppenarbeit in der Sparte Wasser Projektarbeiten als Einzel- oder Gruppenarbeit spartenübergreifend (Gas/Wasser) – alternativ zu Projekt Gas plus Projekt Wasser		4				PA	4
Gesamtsummen Abschnitt 1 (Gas/Wasser)			20	20					40

Tabelle 2: Studien- und Prüfungsplan, Studienprogramm

Semester 1 und 2 für Studiengang Netztechnik und Netzbetrieb Schwerpunkt EL (Elektrotechnik)

1	2	4	5				6	7	8
			Teilcredits je Semester						
Modulnummer	Modulkürzel/ Modulname	Teilgebiet	1	2	3	4	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	ECTS-Punkte
			8508	ET G 1: Grundlagen der Elektro- technik	Mathematische Methoden der Elektro- technik Größen der elektrischen Energietechnik und ihre Berechnung	6			
8509	ET G 2: Grundlagen der elektri- schen Festigkeit	Einführung in die Hochspannungstech- nik Werkstoffe und Bauelemente der Ener- gietechnik Versuche an Hochspannungseinrichtun- gen (Labor)	5					KL120	5
8510	ET G 3: Grundlagen der elektri- schen Energieverteilung und Stromversorgung	Elektrische Energieverteilung Freileitungen, Kabel Netzformen Energiequellen Transformatoren Verbraucher	8					KL180	8
8511	ET F 1: Beschreibung und Be- rechnung elektrischer Versorgungsnetze und Anlagen	Lastflussberechnung Kurzschluss- berechnung Schaltgeräte, Schaltanlagen Schutztechnik Wanderwellen, Ableiter		8				KL180	8
8512	ET F 2: Netzfachwissen	Netzregelung Simulation elektrischer Netze Eigenerzeugungs- anlagen, Rückspeisung Elektromagnetische Verträglichkeit und Powerquality		8				KL180	8
8513	ET F 3: Ingenieurpraxis	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz Regelwerke Steuerungstechnik / Hausanschluss technik Projektarbeit in der Sparte Strom		5				HA PA	5
Gesamtsummen Abschnitt 1 (Elektrotechnik)			19	21					40

Tabelle 3: Studien- und Prüfungsplan, Studienprogramm

Modulübersichtstabelle Gemeinsame Module in Semester 3 und 4 für Studiengang Netztechnik und Netzbetrieb (Gas und Wasser) sowie (Elektrotechnik)

1	2	4	5				6	7	8
			Teilcredits je Semester						
Modulnummer	Modulkürzel/ Modulname	Teilgebiet					Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
			1	2	3	4			
8514	V 1 Netztechnik und gekoppelte Energiesysteme	Netztechnik/-Netzstrategie Technisches Sicherheitsmanagement Fern- und Nahwärmesysteme Gas- und Energieanwendungen Biogasanlagen und -einspeisung Sektorenkopplung - Speichertechnologien			6			K150* / ML / RE	6
8515	V 2 Netzmanagement und Netzregulierung	Betriebsdaten- und Durchleitungsmanagement Lastführung, Lastverteilung Instandhaltungsstrategien Rechtsgrundlagen der liberalisierten Energiemärkte Anreizregulierung und Benchmarking Kalkulation von Netznutzungsentgelten			8			K180* / ML / RE	8
8516	V 3 Kostenmanagement, Organisation und Recht	Unternehmens-/ Aufbau-/Ablauforganisation, Organisationsanforderungen Grundlagen des Projektmanagements und Projektcontrollings Personalführung Vertrags- und Rechtsangelegenheiten Qualitätsmanagement Budgetierung, Kosten- / Leistungsverrechnung, Betriebs- und Qualitätskennzahlen Einsatz von Dienstleistern			6			K150* / ML / RE	6
8517	V 4 Ingenieurprakt. Tätigkeit	Projekt im Praxisverbund (Studienarb.)				5		ST	5
8518	V 5 Mastermodul	Masterarbeit Kolloquium				25		MA + KQ	25
Gesamtsummen Abschnitt 2 (gemeinsame Module)					20	30			50

Gesamtsummen Abschnitt 1							40
Gesamtsumme							90

*: K150 / ML / R: nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des Curriculums erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die bestandenen Modulprüfungen,
 - b) eine Bestätigung, dass das Modul Ingenieurpraktische Tätigkeit abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 - c) das Thema der Masterarbeit,
 - d) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende sowie
 - e) ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn höchstens zwei Modulprüfungen des 3. Semesters noch nicht bestanden sind.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren der Hochschule Esslingen und der Hochschule für Technik Stuttgart. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer sind Prüfende gemäß §7 des allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen

§ 11 Thema der Masterarbeit

- (1) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach § 11 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit der Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden vom Prüfungsausschuss bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 12 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Die Abgabefrist der Masterarbeit kann auf Antrag maximal um weitere zwei Monate verlängert werden.

§ 13 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zum Kolloquium erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 14 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium ist zugelassen,
 - a) wer die Voraussetzungen zur Zulassung für die Externenprüfung gem. § 4 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung der Hochschule Esslingen sowie § 6 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt
 - b) wer sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
 - c) wessen form- und fristgerecht abgegebene Masterarbeit von mindestens einem der beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist und
 - d) wer sich mit dem Anmeldeformular zur Masterarbeit auch formgerecht zum Kolloquium angemeldet hat.
- (2) Das Kolloquium ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchzuführen.
- (3) Bewerten beide Prüfenden die Masterarbeit vorläufig mit „nicht ausreichend“, ist die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 15 Versäumnis des Kolloquiums

Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint oder das Kolloquium abbricht (Versäumnis).

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium dieses und in der Folge die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Masterarbeit bzw. die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitz des Prüfungsausschusses

ses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (2) Ein in dem gleichen oder vergleichbaren Masterstudiengang erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet.